

DRV-Magazin

Informations-Zeitschrift für Turnierfachleute



Schwerpunkt Springen

- Spezialfälle Springrichten
- Hindernisfehleranalyse
- Sicherheitsauflagen

Wir planen - Sie feiern!

Ob Firmenjubiläum oder privates Sommerfest
– lassen Sie sich von uns unterstützen!



PEMAG.de
www.
Pferdesport Service und Marketing AG

Als Ihr Ansprechpartner realisieren wir Ihre Veranstaltung ganz nach Ihren Wünschen und Vorstellungen - von der Wahl des passenden Veranstaltungsortes bis zum Rahmenprogramm. Von der anspruchsvollen Ausstattung bis zum gehobenen Catering, unser kompetentes Team und unsere starken Partner überzeugen mit Kreativität und Leistungsfähigkeit für einen reibungslosen Ablauf.

Interessiert?

Dann zögern Sie nicht,
uns zu kontaktieren!

PEMAG - Pferdesport
Service und Marketing AG

Andrea Jonas
Weißenstein 52
40764 Langenfeld,
Tel. 0173-5421461
E-Mail aj@pemag.de

– wir freuen uns auf
Ihre Nachricht!



Editorial



Inhalt

- 3 Editorial
- 4 Titelthema: Spezialfälle Springen
- 10 Titelthema: Hindernisfehleranalyse
- 12 Titelthema: Sicherheitsauflagen
- 14 Lahm ist lahm 2.0
- 15 Geburtstage

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die grüne Saison steht vor der Tür! Kaum hat man sich versehen, ist der Winter vorbei und man agiert wieder an vielen Wochenenden hinter dem Richtertisch. Ob am Rande des Vierecks oder des Parcours: Einhundertprozentige Konzentration ist bei jedem Einsatz gefragt. Und natürlich eine genaue Kenntnis des Regelwerks – so genau, dass man auch in „Spezialfällen“ den Überblick behält und schnell entscheiden kann, was zu tun ist.

In dieser Ausgabe des DRV-Magazins haben wir für Sie 20 Spezialfälle im Springreiten aufgearbeitet und geben Ihnen die richtigen Lösungen mitsamt Begründung als Entscheidungshilfen an die Hand – aus der Praxis für die Praxis! In der nächsten Ausgabe folgen 20 Spezialfälle im Dressurreiten, so dass Sie auch hier für die Saison 2015 gewappnet sind.

Egal ob „Spezialfall“ oder Routine, einer der wichtigsten Grundsätze beim Richten ist stets die Einhaltung des Regelwerks LPO! Klingt im ersten Moment banal. Doch im Richter-Alltag hat sich in einigen Köpfen so manche Meinung festgesetzt, die gar nicht regelwerkskonform ist. So zum Beispiel die Auffassung, dass man als Richter das Wort „lahm“ nicht verwenden dürfe. Dabei wird genau diese Bezeichnung sogar im Regelwerk selbst benutzt (siehe Artikel S. 14)!

Auch bei der Vergabe der Gesamtnoten haben nicht alle Richter immer die LPO vor dem inneren Auge oder im Hinterkopf. Sonst ließe sich zum Beispiel die so oft und gerne verteilte 6 für Sitz und Einwirkung nicht immer erklären – zumindest nicht, wenn diese gegeben wird, obwohl fast alle Lektionen fehlerhaft gezeigt wurden...

Und auch auf dem Springrichterturm kursieren so einige unwahre „Gerüchte“. So ist es alles andere als korrekt, wenn man der Meinung ist, § 504 der LPO gelte nicht für das erste Hindernis eines Parcours. Ganz im Gegenteil: Jedes einzelne Hindernis eines Parcours – und damit auch das erste – muss IMMER dem vorgegebenen Variationsrahmen hinsichtlich der Höhen- und Weitenabmessung entsprechen. So muss beispielsweise in einem M*-Springen JEDES Hindernis eine Höhe von 1,25 m +/- 5 cm aufweisen – sprich KEIN Hindernis darf niedriger als 1,20 m oder höher als 1,30 m sein. Hiervon gibt es absolut keine Ausnahme!

Eine genauere Kenntnis des Regelwerks oder schlicht etwas mehr Mumm, dessen Einhaltung auch immer konsequent umzusetzen, wären manchmal also durchaus wünschenswert. Vielleicht ein guter Vorsatz für die aktuelle Saison?

In diesem Sinne: Viel Spaß beim Studieren des aktuellen DRV-Magazins und der „Spezialfälle“!

Ihr



Eckhard Wemhöner

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Richtervereinigung e.V.

Vorsitzender: Eckhard Wemhöner

Geschäftsstelle:

Joachim Geilfus

Nordhäuser Str. 57, 37115 Duderstadt

Tel.: +49 (5527) 98840

Fax: +49 (5527) 988411

E-Mail: Vorstand3@drv-online.de

Konto: Hypovereinsbank

Konto-Nr. 7 304 868, BLZ 200 300 00

www.drv-online.de

Schriftleitung:

Rolf-Peter Fuß

Kuckumer Niersstr. 11, 41812 Erkelenz

Tel.: +49 (2173) 1 01 11 01

Fax: +49 (2173) 1 01 11 30

Mobil: +49 (177) 2 40 42 37

E-Mail: info@drv-online.de

Redaktion:

PEMAG – Pferdesport Service u. Marketing AG

Meike Jakobi

Weißenstein 52, 40764 Langenfeld

Tel.: +49 (2173) 3 94 59 54

Fax: +49 (2173) 3 94 59 58

E-Mail: mj@pemag.de

Erscheinungsweise: Alle zwei Monate

Gestaltung:

ProSatz Communication GmbH & Co. KG

Konrad-Zuse-Ring 2

41179 Mönchengladbach

Tel.: +49 (2161) 57 30 - 0

Fax: +49 (2161) 57 30 - 10

www.prosatz.de, E-Mail: info@prosatz.de

Verlag:

rheinland media & kommunikation GmbH

Geschäftsführer: Lutz Rensch,

Susanne Rademacher

Monschauer Str. 1, 40549 Düsseldorf

Verlagservice + Anzeigenverkauf:

schaffrath concept GmbH

Monschauer Str. 1, 40549 Düsseldorf

Tel.: +49 (211) 56 97 31-30

Fax: +49 (211) 56 97 31-10

www.schaffrath-concept.de

E-Mail: ohlig@schaffrath-concept.de

Redaktionsschluss für das DRV-

Magazin 03/2015 ist am 23.04.2015!

Liebe DRV-Mitglieder, sollte sich Ihre Adresse ändern, teilen Sie dies bitte umgehend der Geschäftsstelle mit, damit Briefpost und DRV-Magazin Sie stets weiter pünktlich und umgehend erreichen! **Vielen Dank!**

Zum Titelbild:

Schwerpunkt-Thema des aktuellen DRV-Magazins ist Springen und Parcoursaufbau.

Foto: Schupp/HiM

Richten von Fall zu Fall

Spezialfälle Springrichten



Die grüne Saison beginnt! Die meisten DRV-Mitglieder sind somit auch wieder an vielen Wochenenden am Richtertisch aktiv. Mit geballter Fachkompetenz werden Springprüfungen verschiedenster Art in der Regel problemlos beurteilt. Doch immer wieder gibt es „Spezialfälle“, die vom Routine-Richten abweichen, aber dennoch eine schnelle und sichere Entscheidung vom Richter erfordern. Das DRV-Magazin hält für Sie 20 Spezialfälle im Springrichten bereit – inklusive ihrer Lösungen!

Spezialfall 1:

„Zeigen“

Ein Teilnehmer betritt mit seinem Pferd den Parcours. Sie läuten die Glocke und der Countdown beginnt. Der Reiter reitet zu Sprung 4a, bleibt unmittelbar davor stehen und lässt die Zügel lang. Das Pferd streckt sich und beschnuppert den Sprung. Wie reagieren Sie?

Lösung

Sie reagieren zunächst einmal gar nicht!

Begründung

Das Zeigen eines Hindernisses ist erlaubt. Der Reiter bleibt unter Beobachtung, wobei vor allem auch auf den Countdown zu achten ist!

Spezialfall 2:

Richtermangel

Sie stehen als Vertreter der Kommission folgender Situation gegenüber: Gemäß Zeiteinteilung sind für die folgende Springpferdeprüfung der Klasse M zwei Richter mit der Qualifikation SM eingeteilt. Für die Aufsicht ist niemand eingeteilt. Weitere Richter stehen nicht zur Verfügung.

Lösung

Ein SM-Richter richtet die Prüfung, ein SM-Richter übernimmt die Aufsicht.

Begründung

Die Prüfung kann auch nur von einem Richter gerichtet werden. Die Position Aufsicht muss zwingend besetzt sein.

Spezialfall 3:

Behinderung durch PC-Helfer

Springprüfung Klasse S** mit einmaligem Stechen um den Sieg. Ein Reiter absolviert den Normalparcours. An Hindernis 7a wird der Reiter durch einen Parcours helfer behindert. Nachdem durch die Richter keine Reaktion erfolgt, reitet der Reiter eine Volte und absolviert den restlichen Parcours mit einem Abwurf an Hindernis 8 in einer Zeit von 88,9 Sekunden (EZ: 88,0).

Für das Stechen haben sich zwölf Reiter nach fehlerfreiem Normalparcours qualifiziert. Insgesamt wurden in dieser Prüfung 49 Pferde gestartet. Der nächstbeste Reiter hatte ein Ergebnis von 4 Strafpunkten und 66 Sekunden.

Lösung

Der Teilnehmer wird an 13. Stelle ZUSÄTZLICH platziert.

Begründung

Die Richter haben nicht aufgepasst und den „schlafenden“ PC-Helfer nicht rechtzeitig bemerkt. Das Bewertungskriterium Zeit wurde somit außer Kraft gesetzt. Das Bewertungskriterium Fehler bleibt aber erhalten. Wegen der fehlenden Zeit wird eine zusätzliche Platzierung nötig.

Spezialfall 4:

Prüfungsabbruch wegen Unwetter

Sie richten am Sonntagnachmittag das letzte Springen eines Turniers – eine Springprüfung der Klasse M** mit Stechen – als ein Unwetter hereinbricht. Binnen zehn Minuten steht der gesamte Springplatz etwa zehn Zentimeter tief unter Wasser. Eine Besserung der Witterungsverhältnisse erscheint unwahrscheinlich.

Bis zu diesem Zeitpunkt haben 25 der insgesamt 60 Starter den Normalumlauf beendet, zehn von ihnen waren fehlerfrei.

Lösung

Sie brechen die Prüfung ab. Nichtstarter erhalten Nenn- und Startgeld zurück. Es gibt zehn Sieger!

Begründung

Wichtig: Die Prüfung darf nur abgebrochen werden, wenn keine Besserung zu erwarten ist! Da im Normalumlauf nur die erlaubte Zeit einzuhalten war, sind alle Paare, die den Normalparcours fehlerfrei absolviert haben, zum Sieger zu erklären.

Die Reiter, die im Normalumlauf nicht mehr starten können, erhalten ihren Einsatz wegen höherer Gewalt zurück.

Spezialfall 5:

Nicht korrekt aufgebautes Hindernis

Sie richten das Stechen einer Springprüfung Klasse S* und haben folgende Situation: Nach Beendigung des Parcours wird festgestellt, dass ein Hindernis, bedingt durch einen Abwurf des vorherigen Starters, nicht korrekt aufgebaut war – es war vergessen worden, die Stange wieder aufzulegen. Der Teilnehmer beendet den Stechparcours ohne Fehler in der drittschnellsten Zeit.

Lösung

Der Teilnehmer wird ZUSÄTZLICH an dritter Stelle platziert.

Begründung

Der Fehler lag beim Parcours helfer und den Richtern. Das Bewertungskriterium Zeit bleibt erhalten, das Bewertungskriterium Fehler ist nur für diesen einen Sprung außer Kraft gesetzt. Der Teilnehmer wird zusätzlich platziert, da eine Benachteiligung anderer Teilnehmer nicht auszuschließen ist.

Spezialfall 6:

Überschreiten der EZ trotz geringerer Länge des Parcours

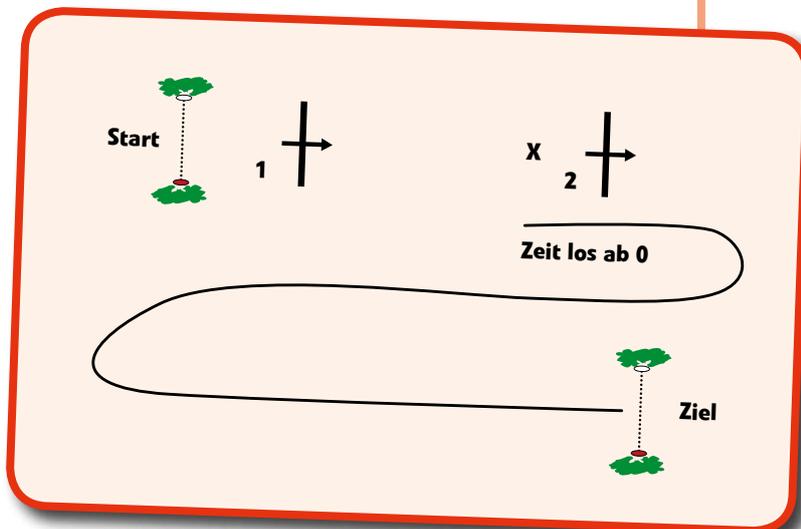
Sie richten eine Springprüfung der Klasse S* – Stechen (Richtverfahren 501, B1). Ein Teilnehmer absolviert seinen Parcours. Vor Hindernis Nummer 2 pariert er durch und Sie bemerken, dass dieses nicht aufgebaut war. Nachdem das Hindernis wieder aufgebaut wurde, wird der Reiter angeläutet. Der Reiter reitet an. Als er kurz vor Hindernis 2 ist, beginnt der Richter mit der Zeitmessung erneut, von Null beginnend. Beim Durchreiten der Ziellinie hat der Teilnehmer zwar keine Hinderisfehler, die EZ aber um drei Sekunden überschritten.

Lösung

Der Teilnehmer wird mit $\frac{3}{4}$ Strafpunkten ZUSÄTZLICH platziert.

Begründung

Das Bewertungskriterium Tempo bleibt erhalten – in diesem Fall hat der Reiter



die Erlaubte Zeit für eine kürzere Strecke als alle Teilnehmer gehabt, hat sich aber dennoch Zeitfehler eingehandelt. Er hat die EZ also trotz geringerer Länge des Parcours überschritten. Die Zeitfehler wären bei korrekter Strecke noch mehr gewesen und sind daher anrechenbar.

Spezialfall 7:

Höhere Gewalt

Sie richten eine Springprüfung der Klasse S* (Richtverfahren 501, A1). Ein Teilnehmer absolviert seinen Parcours. Als der Teilnehmer bei Hindernis 4 ist, bemerken Sie, dass aufgrund einer Windbö das Hindernis 7 nicht mehr passierbar ist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Teilnehmer strafpunktfrei.

Lösung

Sie unterbrechen den Parcours an geeigneter Stelle durch Glockenzeichen, die Zeit wird gleichzeitig angehalten. Nach Herrichtung des Hindernisses läuten Sie den Teilnehmer wieder an, die Zeit wird an der Stelle genommen, bei der sie angehalten wurde. Der Teilnehmer wird entsprechend des Ergebnisses normal platziert!

Begründung

Es liegt kein Fehler seitens des Veranstalters oder der Richter o.Ä. vor, sondern höhere Gewalt (starker Wind). Die vom Richter vorgenommene Zeitmessung ist trotz der Unterbrechung genau! Niemand wird benachteiligt oder bevorzugt.

Spezialfall 8:

Countdown

Ein Reiter verlässt nach der Startfreigabe den Parcours, kommt wieder und passiert die Startlinie und Hindernis 1 nach etwa 50 Sekunden. Welche Maßnahmen ergreifen Sie?

Lösung

Mit Glockenzeichen lassen Sie den Countdown laufen. Nach 45 Sekunden beginnt die Zeit zu laufen (also in diesem Fall etwa fünf Sekunden vor Passieren der Startlinie). Der Teilnehmer wird entsprechend des Ergebnisses normal platziert.

Begründung

Das Verlassen des Parcours VOR dem Durchreiten der Startlinie ist zulässig. Der Teilnehmer muss nach 90 Sekunden (2x 45) den ersten Sprung genommen haben – das ist hier der Fall.

Spezialfall 9:

Abbruch des Stechens wegen Unwetter

Sie richten eine Springprüfung der Klasse S* – Stechen (Richtverfahren 501, B1). Für das Stechen haben sich acht Paare qualifiziert. Nachdem die beiden ersten Paare das Stechen absolviert haben, kam es zu sintflutartigen Regenfällen. Das Springen musste abgebrochen werden, eine Fortsetzung war nicht mehr möglich.

Lösung

Platzierung in zwei Abteilungen. Erste Abteilung: Ein Sieger, ein Zweiter (nach gezeigter Leistung). Zweite Abteilung: Sechs Sieger (keine Rückzahlung des Nenngeldes!).

Begründung

Teilnehmer, die die Prüfung beendet haben, haben die korrekte Leistung erbracht und sind so nach der gezeigten Leistung zu platzieren. Die nicht gestarteten Teilnehmer des Stechens hätten eine Siegchance gehabt und sind daher ZUSÄTZLICH zu platzieren!

Spezialfall 10:

Ändern der Erlaubten Zeit

Springprüfung der Klasse S mit Stechen. Nach Absprache mit dem Parcourschef wird die Erlaubte Zeit von 89 auf 77 Sekunden heruntersgesetzt. Dies wird per Lautsprecherdurchsage bekannt gegeben. Der 30. Reiter erhält bei einem fehlerfreien Ritt und einer gebrauchten Zeit von 77,8 Sekunden $\frac{1}{4}$ Strafpunkt wegen Überschreiten der Erlaubten Zeit. Der Reiter fragt die Richter, weshalb er Strafpunkte für Zeitüberschreitung erhalten habe, laut ausgehängter Parcourskizze sei die Erlaubte Zeit 89 Sekunden! Dort ist die Zeit nicht geändert worden.

Lösung

Der Teilnehmer erhält die Startberechtigung für das Stechen. Eine eventuelle Platzierung muss ZUSÄTZLICH erfolgen.

Begründung

Die ausgehängte Skizze ist maßgebend. Nach Änderung der EZ muss auch die Skizze geändert werden.

Spezialfall 11:

Countdown nicht beachtet

Springprüfung Klasse L: Ein Teilnehmer beendet den Parcours fehlerfrei in Bestzeit. Der Zweitplatzierte kommt nach der Platzierung zu den Richtern und belegt mit einer offiziellen Videoaufzeichnung, dass der Sieger eindeutig nach Glockenzeichen 60 Sekunden bis zum Durchreiten der Startlinie benötigt hat. Die Richtergruppe hatte die Bestimmungen des Countdowns nicht beachtet.

Lösung

Die Richter berichtigen ihren Richterspruch. Der Beschwerdeführer wird zum Sieger erklärt. Der ursprüngliche Sieger wird als ZUSÄTZLICHER Sieger platziert.

Begründung

Die Richter haben das Regelwerk nicht eingehalten. Ein eindeutiges Ergebnis für den betroffenen Teilnehmer ist nicht ermittelbar, daher wird er ZUSÄTZLICH platziert.

Spezialfall 12:

Änderungen nach Freigabe

Springprüfung Klasse L. Während der Besichtigung des Parcours durch die Teilnehmer – Abnahme der Richter – weist ein Ausbilder auf eine nahezu unreitbare Distanz (ca. 16 m) zwischen Hindernis 6 und 7 hin. Der Parcourschef stellt fest, dass er sich um ca. 1,50 m vermessen hat. Die Distanz wird verändert (14,50 m) und die anwesenden Reiter werden darauf hingewiesen. Die Prüfung beginnt. Der erste Teilnehmer absolviert seinen Parcours. Die Distanz versucht der Reiter durch deutliches Vorwärtsreiten zu

absolvieren, es wird allerdings eng und er bekommt einen Fehler an Hindernis 7. Ergebnis: 4 Fehler – 66,75 Sekunden. Der Reiter beschwert sich und wendet ein, dass er von der Änderung der Distanz nichts gewusst hat.

Lösung

Der Teilnehmer wird mit null Strafpunkten entsprechend der Zeit 66,75 ZUSÄTZLICH platziert.

Begründung

Der Teilnehmer hatte die Besichtigung des Parcours bereits beendet, als die Änderung vorgenommen und bekannt gegeben wurde. Änderungen nach der Besichtigungs-Freigabe durch die Richter erfordern eine erneute Parcours-Besichtigung für die Teilnehmer. Wegen der eventuellen Benachteiligung anderer Teilnehmer erfolgt eine ZUSÄTZLICHE Platzierung.

Spezialfall 13:

Keine unnötigen Leistungen abfragen!

Springprüfung der Klasse L mit Stechen. In der Prüfung liegen 102 Nennungen vor, es starten 65 Paare, davon bleiben drei Paare fehlerfrei. In der Ausschreibung sind keine weiteren Besonderheiten enthalten.

Lösung

Bei 102 Nennungen muss in drei Abteilungen platziert werden. Bei drei fehlerfreien Ritten gibt es bei drei Abteilungen drei Sieger. Es wird kein Stechen durchgeführt.

Begründung

Es sollen keine unnötigen Leistungen abgefragt werden! Die Teilnehmer gewinnen in jedem Fall. Wenn pro Abteilung ein Nullfehlerritt zählt, ist auch kein Stechen nötig. Wie würde platziert, wenn ein Stechen anberaumt würde, aber keiner antritt? Was wäre, wenn die Richter ein Stechen fordern würden und sich im Stechen ein Pferd verletzt?

Spezialfall 15:

Dreifacher Ungehorsam innerhalb einer Stafette

Stafettenspringprüfung der Klasse L, Richtverfahren § 521 A, Übergabe eines Staffelstabes.

Der erste Reiter hat je einen Ungehorsam an Hindernis 2 und 3. Der zweite Reiter hat einen Ungehorsam an Hindernis 9. Weitere Hindernisfehler werden nicht notiert. Beim Durchreiten der Ziellinie durch den zweiten Reiter werden 139,2 Sekunden gemessen. Wie lautet das Ergebnis?

Lösung

Die Bewertung erfolgt pro Gruppe/Stafette, daher kommt es zum Ausschluss.

Begründung

Keine weitere Begründung erforderlich.

Spezialfall 16:

Ändern des Parcours für die zweite Abteilung

Eine Springprüfung der Klasse A* wurde vorab in zwei Abteilungen unterteilt:

10.00 Uhr 3/1 Abt. Leistungsklasse 6
12.00 Uhr 3/2 Abt. Leistungsklasse 4,5

In der Ausschreibung ist keinerlei Besonderheit enthalten. Nach Beendigung der 1. Abteilung will der Parcourschef für die 2. Abteilung Linienführung und Höhe/Weite der Hindernisse ändern. Lassen Sie das zu?

Lösung

Ja!

Begründung

Wichtig ist hierbei nur, dass es keine Besonderheiten in der Ausschreibung gibt (Meisterschaft, Qualifikationsprüfung etc.)

Spezialfall 14:

Startlinie

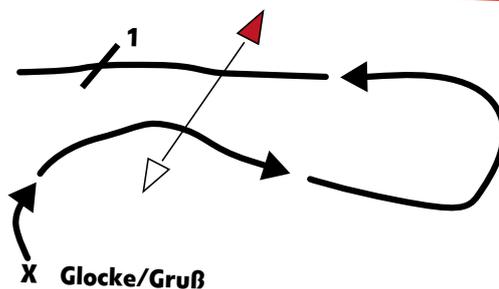
Nach dem Glockenzeichen wird die Startlinie in der hier dargestellten Weise passiert:

Lösung

Sie stellen sicher, dass die Zeit erst mit korrektem Passieren der Startlinie beginnt zu laufen. Ansonsten ist das Verhalten des Teilnehmers zulässig.

Begründung

Es ist keine weitere Begründung erforderlich.



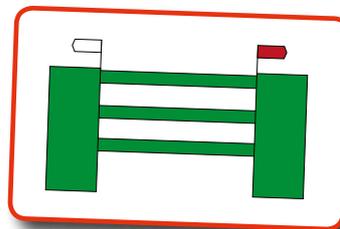
Spezialfall 17:

Verletzung des Pferdes bei Sprung über Fangständer

In einer Springpferdeprüfung springt das Pferd über den rechten Fangständer und verletzt sich dabei erheblich. Der Reiter will vom Veranstalter die Tierarztkosten ersetzt haben.

Lösung

Der Fangständer hat die gleiche Höhe wie der Sprung – damit liegt ein Fehler des Veranstalters (Richter, Parcourschef) vor. Richter und Parcourschef sind Erfüllungsgehilfen des Veranstalters, der Veranstalter haftet in diesem Fall! Bei Fahrlässigkeit zahlt die Versicherung. Was ist aber bei grober Fahrlässigkeit?



Was ist aber bei grober Fahrlässigkeit?

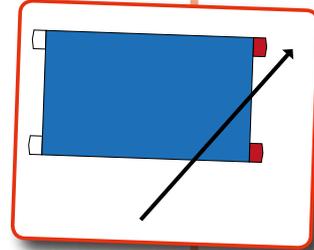
Begründung

Richter und Parcourschef haben eine besondere Verantwortung. Es liegt eine entsprechende Entscheidung einer juristischen Auseinandersetzung vor.

Spezialfall 18:

Springen eines Wassergrabens zwischen den roten Flaggen

Bei einem korrekt ausgeflaggten Wassergraben drückt das Pferd nach rechts weg und überwindet den Wassergraben zwischen den beiden roten Flaggen. Wie ist zu entscheiden?



Lösung

Der Richter muss läuten, um dem Reiter zu signalisieren, dass der Sprung erneut anzureiten ist (§ 510, 5 LPO). Es werden vier Punkte für Verreiten berechnet. Ein Springen des nächsten Hindernisses ohne erneutes Überwinden des Wassergrabens führt zum Ausschluss.

Begründung

§ 511,2. Jedes Hindernis muss zwischen seinen Begrenzungsflaggen in der ausgeflaggten Richtung überwunden werden. Verreiten gemäß § 515, a)

Spezialfall 19:

Dreifacher Ungehorsam im Mannschaftsspringen mit zwei Umläufen

In einem Mannschaftsspringen der Klasse L mit zwei Umläufen/Stechen (§ 529 LPO) scheidet ein Reiter im ersten Umlauf wegen dreifachen Ungehorsams aus. Ist dieser Reiter im zweiten Umlauf startberechtigt?

Lösung

Ja!

Begründung

Entscheidend ist das Mannschaftsergebnis. Bewertet werden die drei besten Ergebnisse der Mannschaft je Umlauf, die Wertung der Umläufe erfolgt getrennt voneinander.

Spezialfall 20:

Sprünge auf dem Vorbereitungsplatz

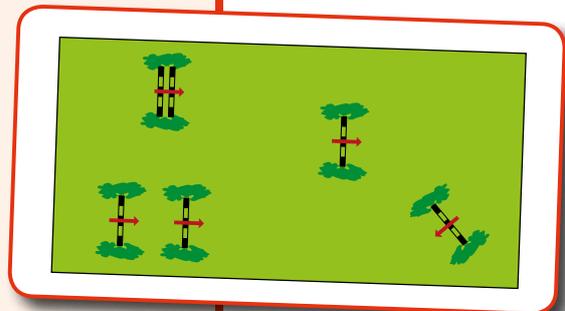
Ein Vorbereitungsplatz hat die Maße 40x70 m. Der Veranstalter meint es gut und hat neben einem Trabsprung einen Steilsprung und einen Hochweitsprung für die Vorbereitung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus möchte er eine zweifache Kombination zur Verfügung stellen. Ist das zulässig?

Lösung

Ja!

Begründung

Sofern die Größe des Platzes das zulässt, ist es kein Problem. Es dürfen nur keine anderen Teilnehmer gestört werden. In der Regel sind eher zusätzliche Sprünge erwünscht!





Interessante Ergebnisse brachte die „Analyse von Hindernisfehlern in Springprüfungen der schweren Klasse“, die Ina Heß von Wichdorff (Studiengang Pferdewirtschaft) an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen erfolgreich abgeschlossen hat.

Foto: Schupp/HIM

Analyse von Hindernisfehlern in Springprüfungen

Im August 2014 wurde die Bachelorarbeit „Analyse von Hindernisfehlern in Springprüfungen der schweren Klasse“ von Ina Heß von Wichdorff (Studiengang Pferdewirtschaft) an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen erfolgreich abgeschlossen. Die Arbeit wurde durch Christa Jung und Prof. Dr. Dirk Winter betreut und umfasst eine Beobachtung und Analyse von 31 Springprüfungen der schweren Klasse auf sechs Turnieren im südwestdeutschen und mitteldeutschen Raum. Untersucht wurden nationale und internationale Zeitspringprüfungen und Springprüfungen um Fehler und Zeit. 1.510 gerittene Parcours mit 28 Prozent fehlerfreien Ritten wurden analysiert. Von 20.326 übersprungenen Hindernissen wurde an 10 Prozent ein Hindernisfehler erfasst.

Neben allgemeinen Kennzahlen der Erfassung wie Gesamtfehlerzahlen, Verweigerungen und Ausschlüssen wurden die Hindernistypen bezüglich ihrer Fehlerzahl sowie der Aufteilung in Vor- und Hinterhandfehler untersucht. Die Detailbetrachtung der Parcours umfasste unter anderem die Fehler in der ersten und zweiten Parcourshälfte sowie am ersten und letzten Sprung. Als besondere Aufgabenstellung eines Parcours wurden Kombinationen auf vorkommende Springfehler überprüft. Des Weiteren wurden nicht systematisch erhobene Parameter einbezogen wie der Absprungbereich und die fehlerhäufigsten Sprünge. Abschließend folgte eine Analyse der farblichen Gestaltung der Hindernistypen im Zusammenhang mit der Fehlerzahl.

Die Einflüsse auf Hindernisfehler sind multifaktoriell und eine separate Betrachtung schwierig. Dennoch gelang es mit dieser Arbeit eine partielle Beeinflussung der Ergebnisse durch die Turnier- und Prüfungsform festzustellen. Außerdem wurde das Doppelrick als fehlerhäufigster Hindernistyp ermittelt, der Fehlerschwerpunkt in der zweiten Parcourshälfte lokalisiert und bestätigt, dass der letzte Sprung häufiger als der erste und die übrigen Sprünge des Par-



cours abgeworfen wurde. Ein weiterer Fehlerschwerpunkt wurde am mittleren Sprung bei dreifachen Kombinationen festgestellt.

Bei 87 Prozent der subjektiv analysierten Fehler ($n = 1.911$) war ein zu nah am Hindernis erfolgreicher Absprung zu verzeichnen. Bei den fehlerhäufigsten Hindernissen der Prüfungen konnte eine besonders luftige Bauweise festgestellt werden.

Bezüglich der Farbdefinitionen wurden halb dunkelrot, halb dunkelblau gefärbte Stangen mit einer Fehlerquote von 24 Prozent ($n = 241$) und unifarbene Stangen mit einer Fehlerquote von 11 Prozent

($n = 1.379$) als am häufigsten abgeworfene Stangen identifiziert.

Auf Basis der entstandenen Ergebnisse kann unter anderem festgestellt werden, auf welche Bereiche äußere Einflüsse scheinbar mehr einwirken und auf welche nicht. Abschließend ist jedoch zu erkennen, dass es im Reitsport und insbesondere im Springen erforderlich ist, mehr wissenschaftliche Studien durchzuführen, um weitere Aspekte für eine Weiterentwicklung und eine noch pferdegerechtere Ausübung der Sportart zu liefern.

**Christa Jung,
Ina Heß von Wichdorff**

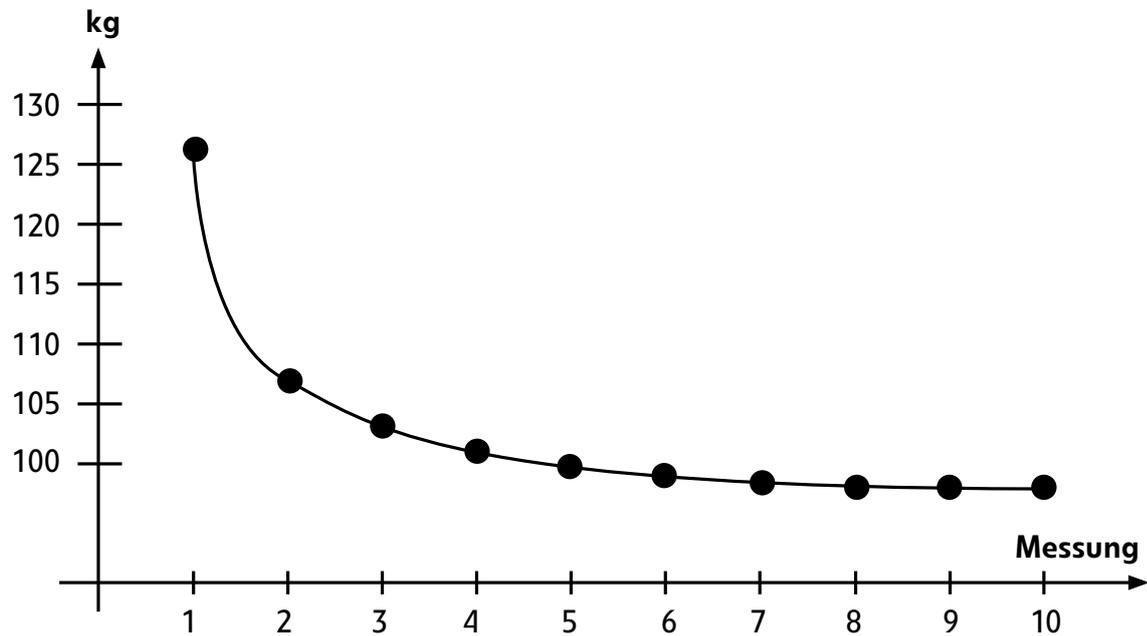
Gedanken über Sicherheitsauflagen

Zweifelsohne sind die Sicherheitsauflagen ein entscheidender und verlässlicher Beitrag zur Sicherheit im Spring-sport geworden. Die Anwendung in den Leistungsprüfungen ist durch die LPO zwingend vorgeschrieben. Neben dem Einsatz auf dem Springplatz und dem Vorbereitungsplatz ist die Benutzung im Training dringend zu empfehlen. Seit dem Einsatz der Sicherheitsauflagen ist die Anzahl der Stürze bei Pferdesportveranstaltungen und der Arbeit über Hindernissen drastisch zurückgegangen.

Die Auflage, die hier besprochen wird, besteht im Allgemeinen aus zwei Teilen, dem Adapter und der Schale. Der Adapter stellt die Verbindung zwischen der Schlüssellochschiene am Hindernisteil und der Auflageschale für die Stange her. Daneben hat der Adapter die Aufgabe, die Schiene auf einer bestimmten Position zu fixieren. Bei erhöhtem Druck oder Schlag auf die Schale kann der Adapter die Schale nicht mehr halten, gibt dem erhöhten Druck nach und sie rutscht nach unten heraus. Um die sichere Funktion der Auflage zu gewährleisten, sollte sie nur bei größerem Druck wirken und bei leichten Berührungen – Tuschieren – die Schale nicht freigeben. Obere und untere Grenzwerte dafür sind dem Autor nicht bekannt.

Wie groß dieser Druck ist, wurde an zehn fabrikneuen Sicherheitsauflagen ermittelt. Dazu wurde eine Waage benutzt, die den Maximalwert bei der Auslösung speichert. Jede Auflage wurde achtmal zur Auslösung gebracht. Die Durchschnittswerte sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Messung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Durchschn. (in kg)	126,4	106,8	92,5	102,2	101,0	99,6	98,4	98,0	98,0	98,0



Aus dem Diagramm ist zu ersehen, dass die Auflage aus dem Neuzustand erst nach ca. zehn Auslösungen einen stabilen Grenzwert erreicht. Die Auslösekraft sinkt damit von der 1. Messung um etwa 25 bis 30 Prozent. Beim Einsatz neuer Sicherheitsauflagen ist es also sinnvoll, jede Auflage etwa zehnmals auszulösen.

Bei den gemessenen Auflagen sind die Werte ähnlich wie bei den neuen Auflagen. Die Ergebnisse sind in der unteren Tabelle dargestellt.

Wie verhalten sich Auflagen, die über einen langen Zeitraum im Einsatz sind?

Um diese Frage zu beantworten, wurden fünf aus einem Pool von 24 Auflagen gesondert geprüft. Sie waren etwa zwölf Jahre im Einsatz. Eine genaue Lebenslaufbeschreibung dazu gibt es nicht, so dass nur Schätzwerte angenommen werden. Bei einem jährlichen Einsatz auf zehn Turnieren mit 20 Springprüfungen kann man in zwölf Jahren mit 2.400 Einsätzen rechnen. Werden davon zehn Prozent für Stangenkontakt angesetzt, kann man etwa 240 Fälle in Betracht ziehen.

Abschließend wurde noch eine Auflage aus Stahl gemessen. Diese Auflage wurde seit über zehn Jahren auf dem Vorbereitungsplatz eingesetzt. Die Auslösekraft lag bei drei Versuchen unverändert bei 36 kg. Der Wert erscheint sehr niedrig, aber auf dem Vorbereitungsplatz ist es nicht von so großer Bedeutung. Festlegungen über maximale und minimale Auslösewerte wären wünschenswert.



Foto: Meyer

Messergebnisse:

Auflage 1	90 kg
Auflage 2	102 kg
Auflage 3	98 kg
Auflage 4	88 kg
Auflage 5	112 kg

Fazit: Die Sicherheitsauflagen sind nach einer Stabilisierungsphase auch noch über einen langen Zeitraum funktionsfähig.

Wolfgang Meyer

Lahm ist lahm 2.0

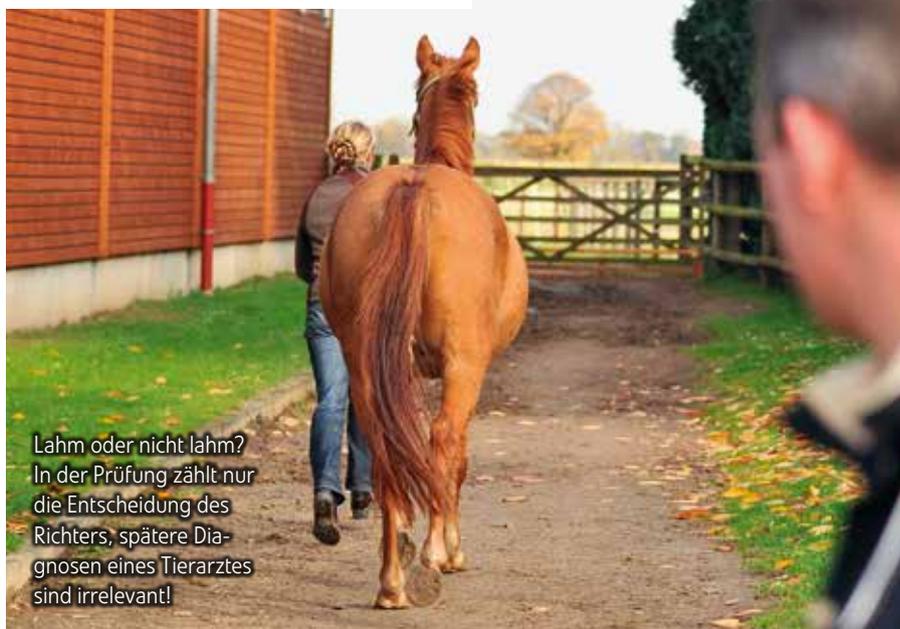
Lahm oder nicht lahm – das ist am Richtertisch leider manchmal die Frage. Schon im November-Heft 2014 wurde dieses Problem daher im DRV-Magazin thematisiert. Die aktuelle Ausgabe legt noch einmal einen Fokus auf diesen Aspekt.

Der Diskussion, ob ein Pferd lahm ist oder nicht, muss zunächst einmal eine Definition von Lahmheit zugrunde gelegt werden. Was also ist Lahmheit eigentlich? Das Centre of Equine Therapy definiert Lahmheit als eine Abnormalität der Gangart, welche durch Schmerz und/oder Bewegungseinschränkung verursacht wird. Mit einer Definition wie dieser kann man als Richter gut arbeiten.

In der Regel ist eine Lahmheit eine temporäre gesundheitliche Beeinträchtigung des Bewegungsapparates des Pferdes. Lahmheit kann allerdings auch durch den Reiter bedingt sein – doch auch eine solche Zügellahmheit geht mit Schmerzen für das Pferd einher und ist deswegen keine Entschuldigung dafür, einen entsprechenden Ritt nicht vorzeitig zu beenden! Zumal Richter grundsätzlich nur feststellen sollten, DASS ein Pferd lahm ist, aber keine Diagnose stellen sollten. Von Zügellahmheit zu sprechen ist bereits eine Diagnose! **Selbst die Festlegung auf ein lahmes Bein sollte unterbleiben.**

➔ **Merke: Der Richter stellt lediglich fest, dass eine Lahmheit vorhanden ist, er stellt KEINE Diagnose!**

Im Richter-Alltag wird mit der Verwendung des Wortes „lahm“ sehr spärlich umgegangen. Das liegt zum einen daran, dass es sich um ein Thema mit starker emotionaler Belastung handelt. Zum anderen aber auch daran, dass es in unserer Zeit nicht mehr „in“ ist, Klartext zu reden. Man möchte niemanden mit der harten Wahrheit vor den Kopf stoßen, schließlich könnte es als ein latenter Vorwurf aufgefasst werden, dass für den Reiter der Sport vor dem Wohlergehen des Pferdes steht. Um sich Ärger mit dem betroffenen Reiter zu ersparen, spricht man als Richter also lieber davon, das Pferd „sei heute nicht in Ordnung“ oder „nicht im Takt“. So abgeschwächt scheint die Wahrheit verträglicher – auch wenn feststeht: Ist ein Pferd nur nicht im Takt, erhält der Reiter eine schlechte Note. Ein Grund zum Abläuten ist Taktunreinheit in der Regel noch nicht. Lahmheit hingegen schon – und deswegen sollte hier auch begrifflich differenziert werden!



Lahm oder nicht lahm? In der Prüfung zählt nur die Entscheidung des Richters, spätere Diagnosen eines Tierarztes sind irrelevant!

➔ **Merke: Die Verwendung der Definition „lahm“ durch den Richter ist durchaus zulässig, da sie auch so im Regelwerk aufgelistet ist!**

Wann also muss ein Pferd konkret von einer LP ausgeschlossen werden? Eindeutig zum Beispiel dann, wenn Taktstörungen im Trab auf der Geraden, in den Ecken und auf beiden Händen festzustellen sind **oder DEUTLICHE Taktstörungen im Trab auf der Geraden oder in den Ecken**. Entscheidend ist in der Regel immer die Beurteilung im Trab. Im Galopp sind Lahmheiten meistens nicht erkennbar – falls doch, sind sie so eindeutig, dass die Entscheidung bereits im Trab gefällt worden sein sollte. Im Schritt führt hingegen ein kurz/lang Treten nicht zum Ausschluss, sondern spiegelt sich nur in einer entsprechend schlechten Note wider.

Der Griff zur Klingel fordert vom Richter eine hohe Entscheidungsbereitschaft. Er will nicht in die Kritik des Reiters geraten. Doch eigentlich sollte er viel mehr Angst vor drohender Kritik der Öffentlichkeit haben,

wenn er ein lahmes Pferd nicht von der Prüfung ausschließt. Denn Zuschauer und andere Teilnehmer beobachten die Konkurrenz und erwarten vom Richter tierschützerisch einzugreifen – schließlich ist der Richter der Einzige, der hier eine Handhabe hat! **Der Schaden für den Richter, der eine notwendige Entscheidung nicht trifft, ist durch die Kritik der Öffentlichkeit größer, als die Kritik des Reiters bei getroffener Entscheidung.**

Doch wie läuft der Prüfungsabbruch ganz konkret? Bei gemeinsamem Richtverfahren ist die Absprache mit dem Kollegen oder der Kollegin selbstverständlich. Bei getrenntem Richtverfahren entscheidet allein der Richter bei C – hat er die Entscheidung gefällt, sollte diese auf keinen Fall von Kollegen in Zweifel gezogen werden! Niemals sollte man als Richter Vermutungen über die Ursachen einer Lahmheit anstellen – selbst auf „hinten links“ oder „vorne rechts“ sollte man sich nicht festlegen. Jegliche Diagnose gibt dem Teilnehmer nur unnötige Möglichkeiten zu Diskussionen!



Befindet man als Richter ein Pferd in einer Abteilungsprüfung für lahm, greift man mit einem Kommando ein und unterbricht die Prüfung. Der betroffene Teilnehmer wird aufgefordert, die Bahn zu verlassen, danach wird die Prüfung normal fortgesetzt.

Da der Ausschluss für den betroffenen Reiter keinerlei weitere negative Folgen hat, wird die Richter-Entscheidung in der Regel vom Teilnehmer sogar besser akzeptiert als man denkt. Auch vor einem anderslautenden Tierarzt-Urteil muss sich kein Richter fürchten! Schließlich kann eine Lahmheit an jeder Stelle und zu jedem Zeitpunkt auftreten, aber auch kurze Zeit später schon wieder weg sein. Die Entscheidung eines Richters, ein lahmes Pferd von der Prüfung auszuschließen, bezieht sich stets nur auf das „Hier und Jetzt“. Am Viereck kann kein Tierarzt zu Rate gezogen werden! Spätere Diagnosen eines Tierarztes sind irrelevant, da diese mit zeitlichem Verzug in einer anderen Situation getroffen werden

(Bodenbegebenheiten, mit Reiter, ohne Reiter etc.). Ein in der Prüfung lahmdendes Pferd kann sich auf dem Vorbereitungsplatz vertreten haben. In der Prüfung selbst können plötzliche Lahmheiten durch Anschläge an der Bande oder Umgrenzung vorkommen oder andere Gründe haben. Kurzum: Ein lahmdendes Pferd kann jedem Reiter passieren und ist nicht als unsportliches Verhalten zu werten, so lange es sich nicht um Wiederholungsfälle handelt.

Das Regelwerk LPO – welches von allen Turnierteilnehmern anerkannt wird – gibt dem Richter gleich an mehreren Stellen die Möglichkeiten, entsprechend einzugreifen. So ist in § 52,3.4 festgehalten, dass die Aufsicht bei Gefahr für die Gesundheit einen sofortigen Ausschluss aussprechen kann. Hier ist auch kein Einspruch möglich (§ 52,3.5). Auch bei der Entscheidung eines Richters, ein Pferd wegen stark herabgesetzter Leistungsfähigkeit von einer Leistungsprüfung auszuschließen (§ 55,7) hat der Teilneh-

mer keinerlei Einspruchsmöglichkeiten. Daneben bleibt dem Richter noch die Möglichkeit, die Leistungsprüfung für einen Teilnehmer vorzeitig zu beenden, wenn keine Aussicht auf Platzierung besteht oder die Anforderungen nicht erfüllt werden (§ 59,1.4). Darüber hinaus findet sich im Regelwerk selbst die Formulierung „lahm“ – ein Grund mehr, diesen Begriff auch am Richtertisch zu verwenden! § 66,6.3 LPO besagt, dass Pferde nicht zugelassen sind, die den Anforderungen nicht gewachsen sind bzw. vor oder im Verlauf der Prüfung für lahm befunden werden. § 66,7 regelt, dass nicht teilnahmeberechtigte Pferde sofort auszuschließen bzw. zu disqualifizieren sind – auch hier gibt es keine Einspruchsmöglichkeiten.

Fazit: Im Falle eines lahmdenden Pferdes MUSS man als Richter handeln und das Pferd von der LP ausschließen! Dabei sollte man emotionsfrei vorgehen und sich auf keinerlei Diskussion mit dem Teilnehmer einlassen.

RPF

Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren allen DRV-Mitgliedern, die in den Monaten März und April 2015 einen „runden“ Geburtstag feiern!

60 Jahre

Schoemaker	Gerhard	03.03.
Ridder	Klaus	04.03.
Przygode-Quathammer	Gudrun	12.03.
Heibach	Christa	25.03.
Mirwald	Brigitte	26.03.
Ewaldsen	Susanne	31.03.
Plewa	Leni	02.04.
Tripp	Irmgard	02.04.

65 Jahre

Ahlers	Hartmut	13.03.
Ulmker	Josef	15.03.
Sickinger	Gerd Wolfgang	16.03.
Brosthaus	Adolf-Walter	22.03.
Dreckmann-Hilcken	Angelika	23.03.
Doth	Rainer	24.03.
Fesenbeck	Roland	24.03.
Mueller	Sabine	07.04.
Mielenz	Gerhard	13.04.
Theelen	Theo	17.04.
Weimar	Konrad	20.04.
Huebener	Felicitas	21.04.
Thiel	Heidi	21.04.
Kohlert	Adelheid	22.04.
Kunze	Klaus	26.04.

70 Jahre

Manski	Birgit	24.04.
Meisburger	Dieter	26.04.

70 Jahre

Kohrock	Peter	30.04.
Wintzer	Christa	30.04.

75 Jahre

Dietrich	Alwin	03.03.
Spenlen	Uwe	08.03.
Hesselbach	Dieter	13.03.
Bulle	Christoph	24.03.
Dr. Beer	Dieter	25.03.
Dr. Simon	Hubertus	26.03.
Jeibmann	Heiner	13.04.
Freiherr Imhoff von	Jörg	15.04.
Wendler	Rudolf	28.04.

80 Jahre

Pföderl	Peter	02.03.
Boeker	Horst	07.03.
Wetzel	Adam	09.03.
Feld	Wolfgang	15.03.
Roeschmann	Egbert	18.03.
Sommerfeld	Heino	24.03.
Biss	Hans	21.04.

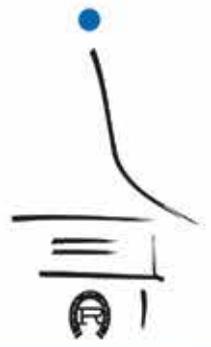
85 Jahre

Huechtker	Georg	08.03.
Kremer	Karl	08.03.

www.landesreitschule.de

Weißenstein 52 · 40764 Langenfeld

Tel.: 02173-1011200



LANDES-REIT-UND FAHRSCHULE
RHEINLAND

Rauf auf's Pferd!

Reiten lernen an der Landes-Reit- und Fahrschule Rheinland

- Reitstunden für Kids, Teens & Junggebliebene
- Vom Anfänger zum Turnierreiter
- Therapeutisches Reiten & Schulsport
- Freizeitspaß für die ganze Familie

Kompetenz
Vertrauen
Erfahrung